

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 10 (4) Baugesetzbuch)

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

BEARBEITET:



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 969360 Fax 96936609 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER:

**Dieter Gründonner
DIPL.-ING.**

ORT/DATUM:

ODERNHEIM, 26.OKTOBER 2012

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

- 1. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Verfahrensablauf**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

1 Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der aktuelle sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (bekannt gemacht durch die Stadt Bad Kreuznach am 01.06.2010 und durch die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach am 24.06.2010) weist innerhalb der Ortsgemeinde Fürfeld eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie aus. Die Darstellung dieser Fläche erfolgte auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie einer flächendeckenden Untersuchung. Zweck dieser Vereinbarung ist die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für beide Gemeindegebiete.

Im Rahmen der „Neuaufstellung Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung“ wurde innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach im Bereich der Ortsgemeinde Fürfeld ein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Der Entwurf des Teilplans Wind wurde im Dezember 2011 durch die Regionalvertretung beschlossen und am 13. Juni 2012 durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 2. Juli 2012 ist der Teilplan Windenergienutzung rechtskräftig.

Um im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB sicherzustellen, dass bei der Ausweisung und Überplanung dieses Vorranggebietes (Nr. 11 – Hochstätten/Fürfeld) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ausreichend berücksichtigt werden, hat die Ortsgemeinde Fürfeld mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet ihre kommunale Planungshoheit gem. § 2 BauGB wahrgenommen. Aufgrund dieser Planungssituation haben der Stadtrat Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinderat Bad Kreuznach jeweils beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu ändern und im Parallelverfahren an die Planung der Ortsgemeinde anzupassen. Dabei soll die bisherige Sonderbaufläche für Windenergie in Fürfeld erweitert und damit der FNP an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Der Planvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB bleibt dabei aber unberührt.

2 Verfahrensablauf

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 31.08.2011 die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde von der Verbandsgemeinde im Zeitraum vom 17.10. bis 17.11.2011 durchgeführt.

Sowohl die Stellungnahme der Oberen Bauaufsichtsbehörde als auch die landesplanerische Stellungnahme zur FNP-Fortschreibung stellten klar, dass aufgrund des Vertrages nach § 204 (1) Satz 4 BauGB zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vom 01.10.2008 die Änderung des Flächennutzungsplanes nur erfolgen kann, wenn jede der

Zusammenfassende Erklärung

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

beteiligten Gemeinden dies in einem Planänderungsverfahren beschließt. Die Fortschreibung ist weiterhin an ein schlüssiges Gesamtkonzept gebunden, welches das gesamte Gemeindegebiet beider Vertragspartner einbezieht. Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Planungsunterlagen entsprechend überarbeitet und die frühzeitige Beteiligung mit diesen erweiterten Unterlagen im Zeitraum vom 02.04. bis zum 02.05.12 erneut durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen" beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde von der Stadt im Zeitraum vom 02.04. bis zum 02.05.12 und damit gleichzeitig mit der erneuten Beteiligung in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach durchgeführt. Die dabei vorgebrachten Hinweise und Einwendungen wurden gewürdigt, abgewogen und bei der Erstellung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 11.06.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und dessen Offenlage beschlossen. Die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde seitens der Verbandsgemeinde vom 09.07.-09.08.12 durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und dessen Offenlage beschlossen. Die Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurde seitens der Stadt vom 11.07.-10.08.12 durchgeführt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§1 (6) und §2 (4) BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem der Begründung zur 1. FNP-Änderung beiliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 (4) Anlage 1 BauGB.

Auf Grundlage des bisherigen Umweltberichtes, der im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes erarbeitet wurde (Büro Jestaedt + Partner; 02.10.2008), wurde eine erneute Überprüfung des erweiterten Standortes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Beeinträchtigungen ergeben sich voraussichtlich insbesondere im Bereich des Artenschutzes und des Landschaftsbildes.

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden neben den umweltbezogenen Aussagen des Regionalplanes – Teilplan Wind insbesondere die faunistischen Gutachten, die im Rahmen der konkreten Standortplanung auf Bebauungsplanebene erstellt wurden, ausgewertet und beachtet. Zur Überprüfung der Aussagekraft dieser Gutachten, wurden diese der oberen Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) vorgelegt. Demnach sind dann keine gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, wenn die in den Gutachten ausgeführten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Auf die Festsetzung dieser Maßnahmen im weiteren Planungsverfahren wird im Flächennutzungsplan hingewiesen, so dass die Ausweisung der Sonderbaufläche artenschutzrechtlich möglich ist.

Zusammenfassende Erklärung

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Weiterhin sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch weitere Windenergieanlagen zu erwarten, die entsprechend kompensiert werden müssen. Dabei sind die Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen. Auf die erforderlichen Berechnungen und Festsetzungen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren wird im FNP hingewiesen.

Für das innerhalb der Sonderbaufläche ausgewiesene Wasserschutzgebiet Zone III werden keine Beeinträchtigungen erwartet, wenn die seitens der zuständigen Behörde vorgebrachten Hinweise beachtet werden. Diese Hinweise wurden zur Beachtung im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Weitere Beeinträchtigungen aufgrund der Versiegelung durch die Anlagenfundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen, werden im anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bilanziert und entsprechend festgesetzt.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach BauGB, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen bzw. Bedenken ein:

Bürger

- keine -

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen

- Kreisverwaltung: untere Landesplanungsbehörde, untere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
- Creos Deutschland GmbH

Die vorgebrachten Hinweise wurden bei der Erstellung des Planentwurfes geprüft und abgewogen, teilweise berücksichtigt bzw. in den Plan aufgenommen.

Die Landwirtschaftskammer trug Bedenken gegenüber den unterschiedlichen Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich und in Ortschaften vor und forderte ein für alle Wohngebäude gleichermaßen geltende Abstandsregelung. Dem wurde bei der Erstellung des Planentwurfes nicht Rechnung getragen, da die Vorgaben zur Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen explizit diese unterschiedlichen Abstandsvorgaben vorsehen.

Die anerkannten Naturschutzverbände „Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)“ und „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)“ lehnen aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken den Standort grundsätzlich ab. Aufgrund der vorliegenden und seitens der Fachbehörden geprüften faunistischen Gutachten, die diese artenschutzrechtlichen Bedenken entkräften, wird an der Standortplanung festgehalten.

Zusammenfassende Erklärung

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach BauGB, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Im Rahmen der Auslegung bzw. Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen bzw. Bedenken ein:

Bürger

Herr Michael Schmitt

Der Einwender bringt Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches gegenüber der Vorrangfläche im rechtskräftigen Regionalplan Teilplan Wind vor und fordert eine erneute Offenlage. Weiterhin weist er auf die ablehnenden Stellungnahmen der Naturverbände und mögliche Gefahren durch Altlasten hin.

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung muss zwar die planerische Intention, die den Zielen der Raumordnung zugrunde liegt, in das bauleitplanerische Konzept eingehen. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich frei, die in der Zielaussage enthaltenen Vorgaben zielkonform auszugestalten und die ihr nach dem Bauplanungsrecht eröffneten Wahlmöglichkeiten voll auszuschöpfen“ (Kommentar zum Baugesetzbuch; Jäde/Dirnberger/Weiss, 2007). Eine Reduzierung und Arrondierung des im RROP dargestellten Vorranggebietes im Rahmen der Bauleitplanung ist somit grundsätzlich zulässig.

Auf die Stellungnahmen der Naturschutzverbände wird gesondert eingegangen, Hinweise auf Gefährdungen durch Altlasten wurden seitens der zuständigen Behörde nicht vorgebracht. Entsprechende Untersuchungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen

- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Creos Deutschland GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Koblenz, Referat Bauwesen

Die vorgebrachten Hinweise wurden überwiegend bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht und wurden bereits bei der Erstellung des Planentwurfes geprüft und abgewogen, teilweise berücksichtigt bzw. in den Plan aufgenommen. Der LBM hat auf neue Abstandsvorgaben hingewiesen. Da die Abstände der Windenergieanlagen zur Straße im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft werden, hat diese Änderung keinen Einfluss auf die Planung.

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz stellt fest, dass die in ihrer Stellungnahme vom 02.05.2012 vorgebrachten bodenschutzrechtlichen Belange im Planentwurf berücksichtigt wurden dem Flächennutzungsplan zugestimmt werden kann.

Die Creos Deutschland GmbH stellt fest, dass keine ihrer Anlagen durch die Planung betroffen sind.

Die Landwirtschaftskammer trug weiterhin Bedenken gegenüber den unterschiedlichen Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich und in Ortschaften vor und forderte ein für alle Wohngebäude gleichermaßen geltende Abstandsregelung. Dazu wurden die dem Planentwurf beigelegten Immissionsprognosen als Begründung angeführt. Dieser Punkt wurde bereits im vorangegangenen Verfahren abgewogen. Da der FNP lediglich Flächen darstellt, in denen Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig und möglich sind, werden die konkrete Anlagenstandorte in den Einzelanträgen im Rahmen des

Zusammenfassende Erklärung

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und durch die zuständige Genehmigungsbehörde beurteilt. Diese Prüfung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die SGD Nord, Referat Bauwesen hat darauf hingewiesen, dass die Grenze der Sonderbaufläche im FNP so erheblich hinter die Gebietsabgrenzung des Regionalplans zurück, dass dies nicht mehr im Sinne der örtlichen Konkretisierung interpretiert werden kann. Eine nachvollziehbare Begründung wird zu diesem Punkt für zwingend gehalten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt und die der Verkleinerung der Sonderbaufläche zugrunde liegenden Argumente ausführlich dargestellt.

Die anerkannten Naturschutzverbände „Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)“, „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. (SDW)“ und „NABU Rheinland-Pfalz lehnen aufgrund von artenschutzrechtlichen Bedenken den Standort weiterhin grundsätzlich ab. Gegenüber den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, wurden keine grundsätzlich neuen Argumente vorgebracht. Diese wurden bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt abgewogen.